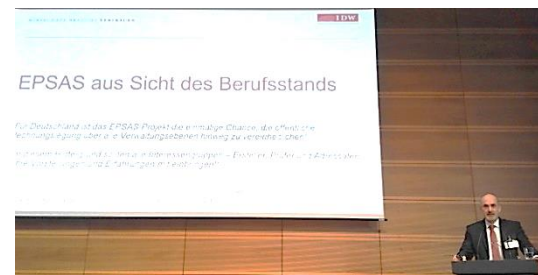


## EPSAS – Deutschland hat sich mittlerweile total isoliert!

von Dipl.-Kfm. Dr. Franz Diring, inkom GmbH

Auch heute informieren wir Sie, wie bereits in den vorangegangenen Newslettern, über den neuesten Stand zu einem europäischen Haushalts- und Rechnungswesen. Daher berichten wir zunächst über zwei für die weitere Entwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens – auch in Bayern – wichtige Veranstaltungen und geben Ihnen dann auf der Basis unseres Fazits eine Handlungsempfehlung für Ihr weiteres Vorgehen. Bezeichnend ist unseres Erachtens, dass in Bayern (fast) niemand zur Kenntnis nahm, dass diese Veranstaltungen stattfanden – oder aber, dass die Verantwortlichen kein Interesse daran hatten.

### IDW-Symposium zu EPSAS am 18. Februar 2019 in Berlin



Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist zu der Erkenntnis gelangt, dass in den Kommunalverwaltungen „Unsicherheit“ bei der Haushaltsplanung, der Erstellung von Jahresabschlüssen und -berichten nach dem neuen System der kommunalen Doppik und dem zukünftigen System internationaler oder europäischer Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor besteht. Übrigens: Die EU wird beim Thema EPSAS von Ernst & Young (eine der vier weltweit größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) beraten.

Quelle: © inkom

Die Sicht der des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V (IDW) lässt sich in drei Punkten zusammenfassen:

- (1) EPSAS (European Public Sector Accounting Standards) werden sich nicht aufhalten lassen.
- (2) EPSAS werden weitestgehend mit den International Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) identisch sein und deshalb besteht
- (3) ein hoher Beratungsbedarf für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bei den Kommunalverwaltungen.

### HESSEN LEUCHTET IN BERLIN „EPSAS – Mehrwert für die parlamentarische Kontrolle?“ am 14. Mai 2019 in Berlin

Hessen ist das einzige Flächenbundesland mit zehnjähriger Erfahrung in der kommunalen Doppik. Die vom Hessischen Rechnungshof initiierte Veranstaltung sollte der ablehnenden Haltung der Politik – insbes. auf der Ebene des Bundes – entgegenwirken und für eine stärkere Ausrichtung der EPSAS an den strengen Rechnungslegungsstandards des Handelsgesetzbuches (HGB) werben – beides ist nicht gelungen!



Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Wie die nebenstehende Abbildung (Quelle: Hessischer Rechnungshof: EPSAS Harmonisierung als Chance. Flyer 2019) zeigt, hat sich Deutschland bei der Umsetzung eines periodengerechten Rechnungswesens (d.h. kommunale Doppik und EPSAS) weitgehend isoliert in Europa.

### Fazit und Empfehlung

- EPSAS auf der Basis von IPSAS, d.h. eines am Ressourcenverbrauch orientierten und periodengerechten Rechnungswesens, werden kommen – auch verpflichtend für Deutschland (und damit auch für Bayern!).
- Falls Sie noch ein kamerales Haushalts- und Kassenwesen haben, sollten Sie möglichst bald damit beginnen, die kommunale Doppik einzuführen und sich mit IPSAS/EPSAS vertraut machen.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir gehen jetzt mit unserem Newsletter in die dritte Runde.

Was hat sich seit unserem ersten Newsletter im Frühjahr 2017 getan ?

Kurz gesagt: Viel.

Die Verwaltungen haben erkannt, dass man sich der Thematik § 2b UStG stellen muss. Es werden emsig Seminare besucht, soweit es das Tagesgeschäft zulässt. Mit anderen Worten, die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren. Aus unserer Erfahrung können wir sagen, dass sich die Kämmereien in die Materie eingearbeitet haben und mehr als gewissenhaft das Haushaltsscreening gerade im Hinblick auf die Umsatzsteuer durchführen. Dabei ergeben sich manchmal doch interessante Überraschungen.

Unabhängig davon nutzen einige Kommunen jetzt schon den Vorteil, durch die Vorschrift des § 2b UStG in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen. Ein klassischer Fall ist dabei der Neubau einer Immobilie zur gewerblichen Vermietung.

Aber auch bei der Sanierung oder Neubau von Sporthallen, Mehrzweckhallen oder Schwimmbädern sind bereits jetzt die Weichen zu stellen, um den richtigen Weg steuerlich einzuschlagen. Gerade die Nutzung durch Vereine oder der Öffentlichkeit wird in vielen Fällen ab dem 01.01.2021 zur Umsatzsteuerpflicht führen.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass dann rückwirkend durch die Vorschrift des § 15a UStG die Vorsteuerbeträge der Baumaßnahmen oder Sanierungen nachgeholt werden können, bzw. müssen.

Durch die teilweise unterschiedlichen Rechtsauffassungen bei diversen Sachverhalten können wir nur empfehlen, in den Steuererklärungen entsprechende Angaben zu machen, um Steuerverkürzungen zu vermeiden.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Steuerberater, Kommune und Finanzverwaltung ist dabei künftig wie auch in der Vergangenheit unabdingbar.



zum Thema § 2b UStG:

**Mich muss man sich nervlich erst mal leisten können.....**

Karl Valentin

Ihre Ansprechpartner:

Achim Haider  
Dipl.Kaufmann (Univ.)  
Steuerberater

Alfred Hegele  
Steuerberater

# Verpachtungsbetriebe am Beispiel einer Gastwirtschaft

von Alfred Hegele, Steuerberater

Welche Gemeinde hat sie nicht, die typische Dorfwirtschaft. Früher war das Wirtshaus der Mittelpunkt, das Zentrum einer jeden Ortschaft. Neuigkeiten wurden bei dem Kirchgang folgenden Frühschoppen, sei es beim Weißbier und Weisswürsten, oder beim Schafkopfen am Stammtisch in geselliger Runde ausgetauscht.

Heute wird versucht, das jahrzehntelange Sterben der Wirtshäuser durch ein Gaststättenmodernisierungsgesetz aufzuhalten.

Neben den leider negativen Entwicklungen befinden sich viele Gaststätten im Eigentum der Gemeinde.

I.d.R. haben Gemeinden bzw. Städte bei der Umsatzsteuer noch die alte Rechtslage gewählt, also die Option mit der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020.

Wird die Gaststätte durch die Gemeinde selbst betrieben, liegt körperschaftsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) vor, wenn die Umsätze nachhaltig mehr als 35.000,00 Euro (bis 31.12.2014: 30.678,00 Euro) betragen. Als Folge wird beim Vorliegen eines BgA dieser umsatzsteuerpflichtig.

Wird die Gaststätte mit Einrichtung verpachtet, liegt ein Verpachtungs-BgA (§ 4 Abs. 4 KStG) vor, wenn die Umsatzgrenze von 35.000,00 Euro überschritten wird.

Tückisch ist jedoch, dass es dabei auf den Umsatz des **Pächters** ankommt und nicht auf die Pachthöhe (R.4.1 Abs. 5 Satz 7 KStR).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass in diesen Fällen oft der BgA nicht erkannt worden ist, und folglich auch keine Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht worden sind.



Natürlich wird sich mancher denken, dass bei der Verpachtung Verluste entstanden sind, und im Pachtvertrag keine Umsatzsteuer ausgewiesen worden ist.

Dabei wird regelmäßig übersehen, dass die Vermietung von **Betriebsvorrichtungen** (z.B. Küchen-, Gaststätteneinrichtungen) immer umsatzsteuerpflichtig sind (Abschnitt 4.12.10 UStAE).

Daran ändert auch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 08.12.2017 zur steuerfreien Mitverpachtung von Einrichtungsgegenstände nichts.

Auch wenn im Nachhinein erkannt wird, dass Steuererklärungen beim Finanzamt abzugeben sind, bietet sich gerade bei hohen Sanierungsmaßnahmen in den Vorjahren an, durch eine geschickte Steuergestaltung beim Finanzamt die Vorsteuer geltend zu machen.

Durch die Vorschrift des **§ 2b UStG** unterliegt der Betrieb einer Gaststätte durch die Gemeinde selbst ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Bei einer **Verpachtung** ist das Entgelt in eine steuerfreie Grundstücksvermietung (§ 4 Nr 12 Satz 1 Buchstabe a UStG) und in eine steuerpflichtige Überlassung der Betriebsvorrichtung aufzuteilen, wenn die Gemeinde nicht auf die Umsatzsteuerfreiheit bei der Grundstücksvermietung nach § 9 UStG optiert hat, was in der Regel von Vorteil ist.

Die Verpachtung eines Vereinsheims an einen Verein bedarf dabei einer ähnlichen Überprüfung.

# Haushaltsscreening

von Alfred Hegele, Steuerberater

Haben Sie schon damit begonnen, den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nach umsatzsteuerlichen Sachverhalten zu durchforsten?

Seminare und Workshops, die ein wichtiger Bestandteil zur Vorbereitung sind, dürfen nicht hinwegtäuschen, dass sich die Kämmerei mit jeder Einnahme im Haushalt auseinandersetzen muss. Rotabsetzungen sind dabei kritisch zu hinterfragen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG) getätigt wurden oder Dienstleistungen ausländischer Unternehmen (Reverse Charge Verfahren) in Anspruch genommen worden sind.

Neben dem Haushalt sind weitere Unterlagen wie Satzungen, Zweckvereinbarungen oder Verträge auf umsatzsteuerliche Auswirkungen zu sichten.

Eine wichtige Rolle spielen dabei Bauinvestitionen, da hier ein Zusammenspiel zwischen Fördermittel und Vorsteuerabzug zu prüfen ist. Nebenbei geht es dabei oft um Summen im sechs- bis siebenstelligen Bereich.

Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass eine gute Kommunikation über die gemeinsame Vorgehensweise zwischen Kämmerei und Steuerkanzlei sozusagen die halbe Miete ist, um das Haushaltsscreening miteinander erfolgreich durchzuführen.

Dabei geht es meist nicht nur einzig um das Haushaltsscreening, sondern um eine vertrauensvolle zukunftsorientierte Zusammenarbeit, da sich steuerliche Gestaltungsfragen auch für die Zeit nach der Umstellung zum § 2b UStG regelmäßig ergeben werden, und dabei meinen wir nicht nur das Tax Compliance.

Zeitintensiv ist es für beide Seiten allemal, für die Kämmerei im Vorfeld und anschließend für den Steuerberater.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir unsere Kanzlei etwas näher vorstellen.

Die KST Steuerberatungsgesellschaft mbH wurde als Tochtergesellschaft der Hegele & Partner Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Zusmarshausen, Landkreis Augsburg vor ca. 2 Jahren gegründet. Beide Kanzleien beschäftigen zusammen aktuell 30 Mitarbeiter. Als Geschäftsführer fungieren beide Gesellschafter **Alfred Hegele** und **Achim Haider**.

In der KST Steuerberatungsgesellschaft mbH betreuen wir steuerlich zur Zeit knapp 100 juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diese sind über alle Regierungsbezirke in Bayern verstreut. Trotz der vereinfachten Zusammenarbeit über das Internet ist uns ein persönlicher Kontakt wichtig.

Dabei können wir uns auf einen Erfahrungsschatz unserer Muttergesellschaft stützen, die seit über 50 Jahren auch im kommunalen Bereich erfolgreich tätig ist.

Wir haben bereits im KJ. 2000 mit Erfolg den Vorsteuerabzug für Kommunen erstritten und dabei die Rechtsprechungen des EuGH und BFH angewandt.

Neben der regelmäßigen Erstellung der Steuererklärungen und den Jahresabschlüssen für Kommunen halten wir Vorträge zum Steuerrecht, zuletzt vom Geschäftsführer Alfred Hegele für einen Landkreis in Unterfranken vor ca. 80 Teilnehmer.

Auch durch die langjährige Tätigkeit als Markgemeinderat und Mitglied im Finanz- und Hauptausschuss bzw. im Rechnungsprüfungsausschuss durch Alfred Hegele sind wir mit dem kamerale Haushalt gut vertraut.

Daneben sind viele Investitionen, bedingt durch die infrastrukturellen Entwicklungen eng mit dem Umsatzsteuerrecht verzahnt.

Für Beratungen zum Haushaltsscreening im Rahmen des § 2b UStG oder bei Fragen zur Übernahme der steuerlichen Vertretung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Weitere Information finden Sie auf unserer Webseite **www.kst-gmbh.de**.

